



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.I/2

Geschäftsordnung für den Stadtrat Lindau (Bodensee) vom 04. Mai 2020

In der Fassung der Ersten Änderung vom 23. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. DER STADTRAT

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Stadtrates
- § 3 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

II. DIE AUSSCHÜSSE

- § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung
- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 8 Aufgaben der Ausschüsse

III. DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

1. Aufgabenbereich

- § 9 Vorsitz im Stadtrat
- § 10 Leitung der Stadtverwaltung
- § 11 Einzelne Aufgaben
- § 12 Vertretung der Stadt nach außen
- § 13 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 14 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 15 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

IV. DIE PFLEGER

- § 16 Rechtsstellung und Aufgaben
-

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

- § 17 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 19 Öffentliche Sitzungen
- § 20 Nicht-öffentliche Sitzungen

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

- § 21 Einberufung
- § 22 Tagesordnung
- § 23 Form und Frist für die Einladung
- § 24 Anträge

III. SITZUNGSVERLAUF

- § 25 Eröffnung der Sitzung
- § 26 Eintritt in die Tagesordnung
- § 27 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 28 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 29 Abstimmung
- § 30 Wahlen
- § 31 Anfragen
- § 32 Bürgerfragestunde
- § 33 Beendigung der Sitzung

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

- § 36 Anwendbare Bestimmungen

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Änderung der Geschäftsordnung
 - § 38 Verteilung der Geschäftsordnung
 - § 39 Inkrafttreten
-

Geschäftsordnung
für den Stadtrat Lindau (Bodensee)
vom 04. Mai 2020

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Geschäftsordnung.

Präambel

Es sind in jedem Fall alle Geschlechter gemeint, wenn die Geschäftsordnung lediglich eine Form verwendet.

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. DER STADTRAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 9 mit 14 dieser Geschäftsordnung) fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrates

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
 2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
 5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten der Stadt und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
 10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
-

-
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
 12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
 13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
 14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
 15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
 16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
 17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
 18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
 19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
 20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
 21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
-

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
 23. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
 24. wichtige Personalangelegenheiten von Amtsleitern, Eigenbetriebsleitern und Geschäftsführern. Darunter fallen Entscheidungen über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Entlassung, Einstellung, Kündigung sowie Eingruppierung. Bei der Besetzung von Amtsleiter-, Eigenbetriebsleiter- oder Geschäftsführerstellen setzt die Oberbürgermeisterin im Vorfeld eine Auswahlkommission, bestehend aus Mitgliedern des Stadtrates und Mitarbeitern der Verwaltung, ein, die dem Stadtrat Vorschläge unterbreitet,
 25. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken und Erbbaurechten (wobei bei Erbbaurechten der Wert des Erbbaugrundstückes maßgebend ist), sowie Bestellung und Löschung von Grundpfandrechten an fremden und eigenen Grundstücken, ab einem Betrag von 400.000 €,
 26. Erlass und Niederschlagung von Forderungen ab einer Höhe von 400.000 €,
 27. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ab einem Betrag von 400.000 €
 28. Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Auflösung und Einschränkung bestehender öffentlicher Einrichtungen,
 29. Geländeerschließung, Hoch- und Tiefbauprojekte größeren Umfangs und von größerer finanzieller Bedeutung.
-

§ 3Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art.48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die Oberbürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 9 bis 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, soweit es sich nicht um personen- oder steuerbezogene Akten handelt.

(6) Die Akteneinsicht erfolgt in den Diensträumen des Amtes, das die Akten verwaltet.

§ 4Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadt-

ratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht-öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der Oberbürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von den Anträgen im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) Während der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Internetverbindung mittels Drahtlosnetzwerk gewährleistet. Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit dadurch eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Mobiltelefone sind während der Sitzung lautlos zu schalten. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 19 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der Oberbürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppierungen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

II. DIE AUSSCHÜSSE

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppierungen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt.

Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet über jeden Ausschuss gesondert das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt. Hat eine Fraktion oder Gruppierung zu wenig Mitglieder, um die Ausschüsse zu füllen, kann auf die Bestellung eines zweiten Vertreters verzichtet werden.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der Oberbürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Vertritt ein Ausschussmitglied die verhinderte Oberbürgermeisterin im Ausschussvorsitz, so nimmt der Vertreter des Ausschussmitgliedes dessen Ausschuss-

sitz ein (Art. 33. Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig an Stelle des Stadtrates.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die Oberbürgermeisterin oder deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der Oberbürgermeisterin eingehen. Beschlüsse dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses vollzogen werden. Bei Bekanntgaben an Dritte während der Wochenfrist ist hierauf hinzuweisen. Die Anordnungsbefugnis der Oberbürgermeisterin nach Art. 37 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 8Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss

Die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs, des Sozialwesens, der Kinder, Jugendlichen, Frauen und Senioren, des Schul- und Erziehungswesens und des Sports, soweit sie von erheblicher Bedeutung sind,

Partnerschafts- und Patenschaftsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung,

die Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, *)

die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Beschäftigten der Stadt ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder einem entsprechenden Entgelt, *)

*) soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist

personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,

allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

b) Finanzausschuss

Die Erstellung des Haushaltsplanentwurfes. Die Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere

- Vornahme überplanmäßiger Ausgaben
bis zu einem Betrag von 400.000 €
- Vornahme außerplanmäßiger Ausgaben
bis zu einem Betrag von 400.000 €

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

- Erlass und Niederschlagung von
Forderungen bis zu einer Höhe von 400.000 €
- Entscheidung über Erwerb, Veräußerung
oder Verpfändung von Vermögensgegenständen,
insbesondere von Grundstücken und
Erbbaurechten (wobei bei Erbbaurechten der Wert
des Erbbaugrundstückes maßgebend ist),
bis zu einem Betrag von 400.000 €
- Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen
Vergleichen bis zu einem Wert von 400.000 €

Werden die genannten Beträge überschritten, wird der Finanzausschuss vorbera- tend tätig. Die Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung (§ 11 Abs. 2) bleiben unberührt. Des weiteren Entscheidung über

- allgemeine Festsetzung von Tarifen, soweit in den Betriebssatzungen
der jeweiligen Eigenbetriebe nichts anderes bestimmt ist,
-

- Stundung von Steuern, Abgaben, Beiträgen
und sonstigen Forderungen über 70.000 €
oder wenn die finanzielle Lage des
Schuldners zu Bedenken Anlass gibt,
 - Bestellung und Löschung von in Abt. II
des Grundbuches eingetragenen Rechten
an städtischen und fremden Grundstücken
im Wert über 140.000 €
 - Bestellung und Löschung von Grundpfandrechten
an fremden Grundstücken im Wert bis 400.000 €
 - Zustimmungen zur Belastung von städtischen und
fremden Grundstücken und Erbbaurechten
im Wert bis 400.000 €
höchstens jedoch bis zu $\frac{3}{4}$ ihres Verkehrswertes
 - Auftragsvergaben im Wert von über 250.000 €
sofern nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
 - Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen
oder Schenkungen im Wert von über 15.000 €
 - Wahrnehmung der Interessen der Stadt Lindau (B)
bei Beteiligungen jeglicher Art,
 - Angelegenheiten aller Regiebetriebe,
 - grundsätzliche Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
-

c) Bau- und Umweltausschuss

Bau- und Umweltangelegenheiten, soweit sie für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung und nicht ausdrücklich dem Stadtrat vorbehalten sind, im Einzelnen:

Baugesuche und Vorbescheidsanträge, soweit sie nicht die Oberbürgermeisterin in eigener Zuständigkeit erledigt (§ 11 Abs. 2 Buchst. c) Bau- und Umweltangelegenheiten),

Baugestaltungsvorschriften und Werbeanlagenvorschriften.

Stellungnahmen zu Bauleitplänen von Nachbargemeinden und zu Regionalplänen, vorbereitende Maßnahmen zur Bauleitplanung, sonstige Fragen im Vollzug der Baugesetze, Stadtsanierungen, Angelegenheiten des Denkmalschutzes, Erschließungsrecht, städtische Baumaßnahmen,

Auftragsvergaben für Bauleistungen über einer Wertgrenze von 250.000 €,

Stellungnahmen zu Planungen anderer Hoheitsträger, vorberatend in grundsätzlichen Angelegenheiten der städtebaulichen Entwicklung der Insel und der Bahnflächen,

Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energie, des Gewässerschutzes, Immissionsschutzes (Lärm, Luft) und der Abfallbeseitigung auch ohne unmittelbare eigene Zuständigkeit (z. B. freiwillige Programme zum Schutz der Umwelt oder zur Beseitigung von Umweltschäden),

grundsätzliche Angelegenheiten von Natur und Landschaft sowie der Grünordnung,

sonstige Umweltangelegenheiten,

Entscheidungen über erstmalige Widmungen, auch Veränderungen der Straßenklasse und Entwidmungen nach Straßen- und Wegerecht.

Der Ausschuss wird nicht vorberatend tätig in folgenden Angelegenheiten, die unmittelbar dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden: Bauleitpläne, Verfahren zur vereinfachten Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne (§ 13 BauGB), Abrundungssatzungen (§ 34 Abs. 4 BauGB), Satzungen über den Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB), Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB.

d) Werkausschuss Bäderbetriebe

Alle Angelegenheiten der Bäderbetriebe, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebsatzung (Art. 88 Abs. 5 GO) vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Bäderbetriebe handelt.

e) Werkausschuss Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

Alle Angelegenheiten der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebsatzung (Art. 88 Abs. 5 GO) vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau handelt.

f) Werkausschuss Immobilienmanagement Lindau

Alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Immobilienmanagement Lindau, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebsatzung (Art. 88 Abs. 5 GO) vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes Immobilienmanagement Lindau handelt.

g) Kulturausschuss

Behandlung aller kulturellen Angelegenheiten, soweit sie von erheblicher Bedeutung sind.

h) Projektausschuss Cavazzen

- Wahrnehmung der Bauherrenfunktion
- Definition von Projektziel und Projektaufgabe (mit den Projektleitern)
- Festlegung und Beauftragung von an der Planung Beteiligten
- Beauftragungen
- finanzielle Befugnisse wie der Finanzausschuss, jedoch keine Vornahme von über
- oder außerplanmäßigen Ausgaben
- Kontrolle und Genehmigung der Planung
- Prüfung und Genehmigung der Projektergebnisse
- Prüfung und Genehmigung der Projekt-Statusberichte
- Unterstützung und Beratung der Projektleiter bei allen auftretenden Problemen größeren Umfangs
- Fällen von Entscheidungen, die die Kompetenzen der Projektleiter übersteigen
- Schlichtung von auftretenden Problemen zwischen allen am Projekt beteiligten Stellen

i) Projektausschuss Mittelschule

- Wahrnehmung der Bauherrenfunktion
 - Definition von Projektziel und Projektaufgabe (mit den Projektleitern)
 - Festlegung und Beauftragung von an der Planung Beteiligten
 - Beauftragungen
 - finanzielle Befugnisse wie der Finanzausschuss, jedoch keine Vornahme von über- oder außerplanmäßigen Aufgaben
 - Kontrolle und Genehmigung der Planung
 - Prüfung und Genehmigung der Projektergebnisse
 - Prüfung und Genehmigung der Projekt-Statusberichte
 - Unterstützung und Beratung der Projektleiter bei allen auftretenden Problemen größeren Umfangs
-

- Fällen von Entscheidungen, die die Kompetenzen der Projektleiter übersteigen
- Schlichtung von auftretenden Problemen zwischen allen am Projekt beteiligten Stellen

j) Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Die Einberufung des Rechnungsprüfungsausschusses steht dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu.

Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur von der Oberbürgermeisterin oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO)

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig; die übrigen Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Stadtrates als beschließende Ausschüsse.

(3) Soweit der Beschluss eines Ausschusses den Aufgabenbereich anderer Ausschüsse berührt, ist auch deren Beschluss herbeizuführen.

(4) Die Berichterstattung im Stadtrat (vgl. § 26 Abs. 2) kann im Einzelfall vom Oberbürgermeister einem Ausschussmitglied übertragen werden. Die Berichterstattung im Stadtrat über Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses steht dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu.

III. DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

1. Aufgabenbereich

§ 9

Vorsitz im Stadtrat

(1) Die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält die Oberbürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Stadtrat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10

Leitung der Stadtverwaltung

(1) Die Oberbürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Die Oberbürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Die Oberbürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Stadt und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) Die Oberbürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet sie Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 11

Einzelne Aufgaben

(1) Die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts-oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihr vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Vertretung der Gemeinde in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO),
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

(2) Laufende Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO). Hierher gehören insbesondere der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des

täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Tarife enthalten sind; die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung und der Bauaufsicht. Hierzu gehören ferner:

a) Finanzwesen

- Umbuchungen
- Auftragsvergaben und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
im Einzelfall bis zu einem Betrag von 250.000 €
- Vornahme überplanmäßiger Ausgaben
bis zu einem Betrag von 50.000 €
- Vornahme außerplanmäßiger Ausgaben
bis zu einem Betrag von 50.000 €
- Vornahme überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben
innerhalb einzelner Budgets bis zu einem Betrag von 400.000 €

Budget in diesem Sinne ist der Gesamtbetrag der von einem Amt oder einer Abteilung zu bewirtschaftenden Mittel im Verwaltungshaushalt.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

- Erlass bis zu einem Betrag von 20.000 €
 - Niederschlagung bis zu einem Betrag von 70.000 €
 - Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 70.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung bis zu einem Betrag von 70.000 €
-

-	Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Betrag von	70.000 €
-	Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen im Wert bis zu einem Betrag von	15.000 €
-	Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken und Erbbaurechten (wobei bei Erbbaurechten der Wert des Erbbaugrundstückes maßgebend ist) bis zu einem Betrag von	70.000 €
	Übertragung von Erbbaurechten von Eltern auf ihre Kinder (wobei der Wert des Erbbaugrundstückes maßgebend ist) bis zu einem Betrag von	70.000 €
	Bestellung und Löschung von in Abt. II des Grundbuches eingetragenen Rechten an städtischen und fremden Grundstücken bis zum Betrag von	140.000 €
	Bestellung und Löschung von Grundpfandrechten an fremden Grundstücken bis zum Betrag von	280.000 €
	Zustimmungen bei der Belastung von städtischen und fremden Grundstücken und Erbbaurechten bis zum Betrag von höchstens jedoch bis zu $\frac{3}{4}$ ihres Verkehrswertes.	280.000 €
	sonstige Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von	250.000 €

b) Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten der Bediensteten der Stadt im Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags

Abschluss und Kündigung von befristeten Arbeitsverträgen,

Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,

c) Bau- und Umweltangelegenheiten

Bau- und Umweltangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder der Bau- und Umweltausschuss zuständig sind, z. B.:

Entscheidungen in den erleichterten Verfahren der BayBO nach den Bestimmungen der Art. 58 Genehmigungsfreistellung, Art. 59 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren sowie Entscheidungen über die betreffenden Anträge auf Vorbescheide und Teilbaugenehmigungen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen im Vereinfachten Genehmigungsverfahren über nicht-privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 - 4 BauGB. In Einzelfällen kann der Oberbürgermeister über nicht-privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 -

4 BauGB und Vorhaben nach Art. 60 BayBO (Sonderbauten) in eigener Zuständigkeit entscheiden, sofern sie nicht von städtebaulicher Bedeutung sind.

Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind dem Bau- und Umweltausschuss vorbehalten.

Die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

d) Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

- die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt, falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Gaststätten- und Gewerbeangelegenheiten, Sozialversicherung, Bußgeldsachen, Wahlrecht und Statistik.

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der Oberbürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis der Oberbürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse, soweit die Oberbürgermeisterin nicht gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die Oberbürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

(3) Soweit die Oberbürgermeisterin die Stadt Lindau (B) als Gesellschafterin der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co.KG vertritt, sollen im Regelfall die von der Stadt Lindau (B) zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse betreffend die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co.KG unmittelbar nach den Sitzungen des Stadtrates bzw. den zuständigen Ausschüssen gefasst werden.

§ 13

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Die Oberbürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der die Oberbürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgern der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die Oberbürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 14Sonstige Geschäfte

(1) Weitere Geschäfte dürfen der Oberbürgermeisterin zur selbstständigen Erledigung nicht übertragen werden. Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten auf die Oberbürgermeisterin durch eine Änderung des § 11 Abs. 2 d) bleibt unberührt.

(2) Unberührt bleiben die Befugnisse der Oberbürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

2. Stellvertretung**§ 15**Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Die Oberbürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Ist dieser auch verhindert, wird die Oberbürgermeisterin durch die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen in der Reihenfolge ihrer Größe vertreten. Bei der Bestimmung der

Reihenfolge ist die Sitzzahl im Stadtrat maßgebend, bei gleicher Sitzzahl entscheidet die Gesamtzahl der Wählerstimmen. Wenn der Fraktionsvorsitzende zugleich Bürgermeister und verhindert ist, tritt an seine Stelle jeweils der stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

(3) Zur Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben kann von der Reihenfolge in Abs. 1 und Abs. 2 im Ausnahmefall abgewichen werden.

(4) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der Oberbürgermeisterin aus.

(5) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

IV. DIE PFLEGER

§ 16

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Pfleger (§ 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) sind auf den Gebieten der städtischen Einrichtungen, Verwaltungszweige und -betriebe, für die sie bestellt sind, Verbindungsglieder zwischen Stadtrat und ausführender Verwaltung. Sie sollen die Mitwirkung des ehrenamtlichen Elements an den Geschäften der ausführenden Verwaltung gewährleisten.

(2) Jeder Pfleger soll sich über das ihm zugewiesene Arbeitsgebiet fortlaufend einen genauen Überblick verschaffen. Zu diesem Zweck kann er im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsleiter Diensträume und Betriebsstätten besuchen. Von den Amtsleitern sind ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Einblicke zu gewähren.

(3) Der Pfleger ist von dem Amtsleiter über den Geschäftsablauf zu unterrichten, über alle wesentlichen Vorgänge ist er ständig auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Entschlüsse, Erlasse, Anordnungen usw. sind ihm zur Kenntnis zu bringen. Beabsichtigte Maßnahmen und Verhandlungen von größerer Bedeutung sind mit dem Pfleger zu besprechen. Vorlagen von besonderer Bedeutung sind ihm zur Kenntnis und Äußerung vorzulegen, ehe sie der Oberbürgermeisterin zugeleitet werden.

(4) An den Sitzungen der für sein Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse nimmt der Pfleger, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teil.

(5) Die Pfleger sind zu unmittelbaren Eingriffen in die Geschäfte der städtischen Verwaltung und Einrichtungen sowie zu Anordnungen nicht befugt. Halten sie Maßnahmen oder Anordnungen für geboten, so geben sie dem zuständigen Amtsleiter die entsprechende Anregung. Glaubt der Amtsleiter, der Anordnung nicht folgen zu können, so hat er dies mit seiner Stellungnahme der Oberbürgermeisterin vorzulegen, die entscheidet oder die Entscheidung des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses herbeiführt.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und Oberbürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Stadtrat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Stadtratssitzungen sollen grundsätzlich einmal monatlich stattfinden; dies gilt nicht für den Monat August. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragungen außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten der Stadt und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) Zu öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 20Nicht-öffentliche Sitzungen

(1) In nicht-öffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
3. Sparkassenangelegenheiten
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht-öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

In Vorlagen zu nicht-öffentlichen Angelegenheiten ist die nicht-öffentliche Behandlung zu begründen.

(2) Zu nicht-öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht-öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(4) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlungen (z.B. Beratung nicht-öffentlich, Abstimmung öffentlich, allgemeine Beratung öffentlich, Behandlung der Einzelfragen nicht-öffentlich) beschränkt werden. In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 21

Einberufung

(1) Stadtratssitzungen sind durch die Oberbürgermeisterin einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).

(2) Die Sitzungen des Stadtrates finden regelmäßig im Großen Saal des Alten Rathauses statt. Die nicht-öffentlichen Sitzungen beginnen grundsätzlich um 17 Uhr, die öffentlichen Sitzungen grundsätzlich um 18 Uhr. Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Mittwoch. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22

Tagesordnung

(1) Die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt die Oberbürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen

schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Stadtratssitzungen.

(3) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen ist unter Angabe von Zeit und Ort, spätestens am 3. Tag vor der Sitzung, durch Aushang an der Stadtverwaltung, Bregenzer Straße 6, öffentlich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO) und den Medien übermittelt. Die Tagesordnung nicht-öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort als nicht-veränderbares Dokument durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell, gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Der Tagesordnung sind die schriftlichen Verwaltungsvorlagen für die öffentliche Sitzung beizufügen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahmen zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können elektronisch gemäß Abs. 1 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Tagesordnung sowie die Sitzungsvorlagen samt Anlagen der öffentlichen Sitzung werden in der Regel spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Homepage der Stadt Lindau (B) veröffentlicht und in das dortige Vorlagenarchiv eingestellt. In die Sitzungsvorlagen und die dazugehörigen Anlagen öffentlicher Sitzungen können alle Bürger der Stadt Einsicht nehmen.

(5) Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(6) Sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 51 Abs. 3 GO).

(7) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen oder diese aus dringenden Gründen vorzeitig verlassen müssen, haben dies rechtzeitig der Vorsitzenden anzuzeigen.

(8) An den Sitzungen nehmen Vertreter des Personalrates mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Bediensteten behandelt werden oder die Tagesordnung mit dem Aufgabengebiet der Personalräte in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 24

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 66 Abs. 1 GO).

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä. oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 25

Eröffnung der Sitzung

(1) Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nicht-öffentliche Sitzung wird bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

(2) Alle Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen, die vom Schriftführer in Umlauf gegeben wird. Verspätet zur Sitzung kommende Mitglieder müssen sich beim Schriftführer eintragen, der die Uhrzeit des Eintreffens festhält.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht-öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) Die Vorsitzende oder ein von ihr bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. An Stelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher

Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörer-raum Platz nehmen, bei nicht-öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden. Die Redezeit pro Redner sollte max. drei Minuten betragen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 28)
- b) Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über Anträge der Geschäftsordnung sofort abzustimmen. Eine Beratung zur Sache selbst findet soweit nicht statt.

(6) Die Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen die Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von der Vorsitzenden mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausgeschlossen wer-

den. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können Anträge im Sinne von Abs. 2 und 3 gestellt werden, über die der Stadtrat durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

(2) „Schluss der Beratung“ kann beantragt werden, wenn alle Fraktionen und fraktionsfreien Mitglieder Gelegenheit hatten zu sprechen. Der Antragsteller und der Berichterstatter haben stets noch das Recht, zur Sache zu sprechen.

(3) Ein Geschäftsordnungsantrag ist, sobald ein Redner geendet hat, zu beraten. Zu diesem Zweck ist die Sachverhandlung zu unterbrechen. Es erhalten lediglich die Antragsteller des Geschäftsordnungsantrags und ein Antragsgegner das Wort, die jedoch zur Sache selbst nicht Stellung nehmen dürfen.

§ 29

Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 25 Abs. 1) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern, eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 - 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist, gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind soweit erforderlich durch die Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen die Vorsitzende oder anwesende städtische Bedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Anfragen sollen möglichst zwei Arbeitstage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32Bürgerfragestunde

(1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lindau (B) können in kommunalen Angelegenheiten Fragen an die Stadt Lindau (B) richten mit dem Antrag, diese in öffentlicher Sitzung des Stadtrates zu beantworten (Bürgerfragestunde). Die Fragen sollen kurz gefasst sein. Sie müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich bei der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Diese entscheidet über die Zulässigkeit und die Beantwortung der Fragen. Sie werden dem Stadtrat vor der Sitzung zugesandt.

(2) Die Fragen werden zu Beginn der öffentlichen Sitzung, grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs, beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich. Ist der Fragesteller in der Sitzung nicht anwesend, stellt die Verwaltung die Antwort nur schriftlich zu.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der damit beauftragte Mitarbeiter verliest in der Bürgerfragestunde die Frage und beantwortet sie. Der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion oder Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrates hierzu Stellung nehmen; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf drei Minuten beschränkt.

(4) Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.

(5) Die Bürgerfragestunde soll nach Möglichkeit in jedem Quartal stattfinden.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 34

Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grund-

besitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Die Niederschriften werden nach Unterschrift durch die Oberbürgermeisterin unter dem Vorbehalt der Genehmigung auf der Homepage veröffentlicht und in das dortige Niederschriftenarchiv eingestellt.

(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen. Niederschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können den Stadtratsmitgliedern in Form einer Abschrift (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO) oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Bei elektronischer Übermittlung werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Abschriften von Beschlüssen, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können als Abschrift oder in elektronischer Form übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) Der städtische Haushaltsplan wird nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung auf der Homepage der Stadt Lindau (B) veröffentlicht.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

(6) Alle Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Mitteilung, wenn die Niederschriften über die öffentliche Sitzung entsprechend Abs. 1 Satz 2 in elektronischer Form verfügbar sind.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 - 35 sinngemäß. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse beginnen grundsätzlich um 18 Uhr, die nicht-öffentlichen grundsätzlich um 17 Uhr. In der Einladung kann ausnahmsweise etwas Anderes bestimmt werden.

(2) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(3) Bei längerer Verhinderung eines Ausschussmitgliedes ist auch dessen Vertreter von Amtswegen zu laden. Sonst hat das Ausschussmitglied seinen Vertreter selbst zu verständigen.

(4) Mitglieder des Stadtrates können auch in nicht-öffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 38Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Zudem ist die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht auf der Homepage der Stadt Lindau (B) einsehbar.

§ 39Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 04. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Lindau (Bodensee) vom 06. Mai 2014 nebst Änderungen außer Kraft.

Verfahrensvermerke:Stadtratsbeschluss:

Geschäftsordnung 04. Mai 2020
Erste Änderung 22. September 2021

Inkrafttreten:

Geschäftsordnung 04. Mai 2020
Erste Änderung 22. September 2021
